

Ausführliche Preisinformationen und Lieferbedingungen:

Mein Stadtwerke Strom **Regio Wärmespeicher**

	netto	brutto
Arbeitspreis HT (Gesamt) Cent je kWh	42,865	51,01
Arbeitspreis NT (Gesamt) Cent je kWh	35,865	42,68
Grundpreis Euro pro Monat	12,50	14,88

Die Preise nach Ziffer 6.2 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Coesfeld. GmbH zur Lieferung von Strom“ (AGB) Stand 11/2021 sind während der Erstlaufzeit des Vertrages unveränderlich. Diese betragen (netto) Arbeitspreis HT 39,450 Cent je kWh, Arbeitspreis NT 32,450 Cent je kWh, Grundpreis 12,50 Euro pro Monat.

Die oben genannten Preise enthalten auch die von uns nicht zu beeinflussenden Preisbestandteile gemäß Ziffer 6.3 der AGB. Die Preisbestandteile gemäß Ziffer 6.3 der AGB werden in der jeweils geltenden Höhe gegenüber dem Kunden weiterberechnet. Die Preise betragen derzeit: Ziffer 6.3.1 EEG-Umlage 0,000 Cent je kWh, Ziffer 6.3.2. KWK-Umlage 0,357 Cent je kWh, Ziffer 6.3.3 § 19-StromNEV-Umlage 0,417 Cent je kWh, Ziffer 6.3.4 Offshore-Netzumlage 0,591 Cent je kWh, Ziffer 6.3.5 abLA-Umlage 0,000 Cent je kWh, Ziffer 6.3.6 Wasserstoffumlage 0,00 Cent je kWh, Ziffer 6.3.7 Stromsteuer 2,05 Cent je kWh. Auf die Nettopreise fällt gemäß Ziffer 6.6 der AGB die jeweils gültige Umsatzsteuer an (derzeit 19 %). Der veränderbare Preisanteil gemäß Ziffer 6.3 beträgt derzeit ca. 8% des Arbeitspreises HT und 10% des Arbeitspreises NT.

Lieferung / Freigabedauer / Abnahme

1. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie – sowohl für Wärmespeicher zur Raumheizung als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt
2. Der Strombezug für die Aufladung des Wärmespeichers erfolgt während der vom Netzbetreiber festgelegten Freigabedauer. Die Freigabedauer beträgt täglich mindestens acht Stunden und soll vorwiegend in den Nachtstunden liegen. Soweit es die Betriebsverhältnisse des Lieferanten und des Netzbetreibers zulassen, kann in Sonderfällen für die Wärmespeicher eine Zusatzfreigabedauer von zwei Stunden am Tag (Freigabedauer von täglich 10 Stunden) vereinbart werden. Der Netzbetreiber ist in Abhängigkeit von seinen jeweiligen Betriebsverhältnissen und den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung berechtigt, die Freigabedauer in mehrere Zeitabschnitte zu unterteilen.
3. Die Freigabe des Energiebezugs für die Wärmespeicher erfolgt durch ein vom Netzbetreiber fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage. Mit der Freigabe erfolgt zugleich die Einschaltung des Wärmespeichers. Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers.
4. Während der Freigabedauer wird der Strombezug zum Niedertarif (NT) abgerechnet. Der Bezug außerhalb der Freigabedauer wird zum Hochtarif (HT) abgerechnet.

Wärmespeicher / Messung

1. Als Wärmespeicheranlagen gelten: Wärmespeicherheizungen mit einem Anschlusswert von mindestens 3 kW Speicherleistung und Warmwasserspeicher mit einem Mindestinhalt von 250 l mit Kundendienstschaltung.
2. Die Messung des gesamten Stromverbrauchs erfolgt über einen einheitlichen Zähler, der über ein Zweitarifzählwerk (HT/NT) verfügt.

Stromkennzeichnung

Der Energiemix im Jahr 2021 besteht zu 42,8% aus Wasserkraft und zu 57,2.% aus Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage. Damit sind folgende Umweltauswirkungen verbunden: 0,0000 g/kWh radioaktiver Abfall sowie 0 g/kWh CO₂-Emissionen.